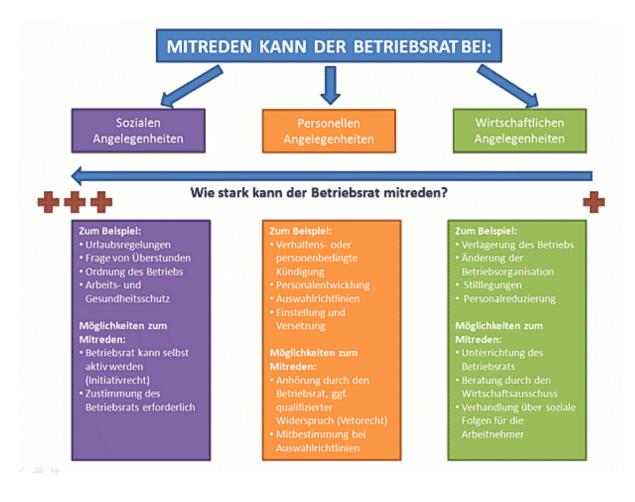


# Lösungen zum Betriebsrat:

# Arbeitsaufträge

- 1 Der Betriebsrat ist das Interessenvertretungsorgan der Arbeitnehmer. Dem Betriebsrat fallen zahlreiche Aufgaben zu, z.B. die Interessenvertretung der Arbeitnehmer im Betrieb. Daneben hat er auch zahlreiche Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte (vgl. auch Arbeitsauftrag 7).
- 2 Individuelle Lösung
- 3 Wahlberechtigt (= aktives Wahlrecht) sind alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Leiharbeiter, sofern sie länger als 3 Monate im Betrieb beschäftigt sind. Wählbar (= passives Wahlrecht) sind alle Wahlberechtigten, die mindestens 6 Monate dem Betrieb angehören. Mitarbeiter, die noch keine 6 Monate im Betrieb sind, sowie Leiharbeitnehmer sind damit nicht in den Betriebsrat wählbar. Leiharbeitnehmer sind keine Betriebsangehörigen (vgl. auch § 14 AÜG).
- 7 Informationsrechte sind die schwächste Form der Beteiligung. Der Betriebsrat ist vom Arbeitgeber zu unterrichten. Informationsrechte bilden häufig die Vorstufe für weitere Beteiligungsrechte.
  - Im Rahmen der Vorschlagsrechte kann der Betriebsrat selbst die Initiative ergreifen. Die Vorschläge sind vom Arbeitgeber zu prüfen, einen Anspruch auf Umsetzung gibt es jedoch nicht.
  - Anhörungsrechte geben dem Betriebsrat Gelegenheit, zu bestimmten Sachverhalten Stellung zu nehmen. Der Arbeitgeber ist dazu angehalten, vor einer Entscheidung die Meinung des Betriebsrates einzuhalten.
  - Beratungsrechte verpflichten den Arbeitgeber, bei Entscheidungen über betriebliche Angelegenheiten die Meinung des Betriebsrates einzuholen und die Angelegenheit mit dem Betriebsrat zu erörtern.
  - Durch Zustimmungsverweigerungs- und Widerspruchsrechte kann der Betriebsrat Entscheidungen des Arbeitgebers blockieren. Allerdings besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die fehlende Zustimmung des Betriebsrates durch eine arbeitsgerichtliche Entscheidung zu ersetzen.
  - Bei "vollen" Mitbestimmungsrechten ist der Arbeitgeber auf die Zustimmung des Betriebsrates angewiesen, ohne sie durch eine arbeitsgerichtliche Entscheidung ersetzen zu können. Sollte keine Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat möglich sein, trifft die Einigungsstelle eine verbindliche Entscheidung.





#### Beteiligungsrechte des Betriebsrats

#### (Echte) Mitbestimmungsrechte

Arbeitgeber und Betriebsrat müssen sich einigen; ggf. muss die Einigungsstelle entscheiden

## ${\bf Zustimmungsverweigerungsrechte}$

Es ist eine Zustimmung des Betriebsrats nötig. Sie darf nur aus den Gründen versagt werden, die im Gesetz genannt sind.

## Beratungsrechte

Der Arbeitgeber muss mit dem Betriebsrat beraten und seine Vorschläge berücksichtigen

#### Anhörungsrechte

Der Betriebsrat darf eine Stellungnahme abgeben, die der Arbeitgeber anhören muss.

#### Unterrichtungsrechte

Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat rechtzeitig und umfassend informieren Stärke des Rechts / Möglichkeit der Einflussnahme



HOT 13 1/2011

Hinweis: Alle genannten Paragrafen betreffen das Betriebsverfassungsgesetz; Abkürzungen: BR = Betriebsrat; AG = Arbeitgeber

# Allgemeine Rechte des Betriebsrates Info + Beratung Mitwirkung Mitbestimmung

## Beispiele

- wirtschaftliche Lage (§ 106)
- Planung Bauten, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze (§ 90)
- Personalplanung (§ 92)
- Vorschläge BR und Beratung mit AG bzgl.:
- flexible Arbeitszeiten
- Teilzeitarbeit
- Arbeitsverfahren
- Produktionsprogramm (§ 92 a)
- geplante Betriebsänderungen (§ 111):
- Betriebsstilllegung
- Betriebsverlegung
- Zusammenschluss
- Rationalisierungen

# Beispiele

- personelle Einzelmaßnahmen (§ 99):
  - Einstellung
  - Eingruppierung
  - Versetzung
  - Kündigung (§ 102)
- Mitwirkung = eingeschränkte Mitbestimmung
- BR kann unter bestimmten Voraussetzungen seine Zustimmung verweigern bzw. Widerspruch einlegen.

Bei Nichteinigung:

Auf Antrag entscheidet Arbeitsgericht.

## Beispiele

- soziale Angelegenheiten (§ 87):
- Betriebsordnung
- Arbeitszeiten
- Lohngestaltung
- Urlaubsplan
- Gesundheits- und Unfallschutz
- Sozialeinrichtungen
- Sozialplan bei geplanten Betriebsänderungen (§ 112)
- Personalfragebögen, Beurteilungsgrundsätze (§ 94)
- Betriebliche Bildungsmaßnahmen (§ 98)

## Uneingeschränkte Mitbestimmung:

**BR-Zustimmung not**wendig; falls keine Einigkeit: Einigungs stelle entscheidet.

wirtschaftliche Angelegenheiten

personelle Angelegenheiten

soziale Angelegenheiten

© 2011: Bildungsverlag EINS GmbH



# Zusammenfassung

Das Betriebsverfassungsgesetz ist die gesetzliche Grundlage zur Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrates.

